

GEBÜHRENSATZUNG
für die Benutzung der von der Stadt Elsterwerda
verwalteten Friedhöfe
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungs-Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr.12], S.202) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Mai 2009 (GVBl. I /09 [Nr.7], S. 160) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 22.12.2011 nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Sondergebühren und Grabberäumungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt, zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, durch welche die niedrigsten Gebühren entstehen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Erdbestattung

Reihengrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene im Alter über 10 Jahre (für 20 Jahre) | 591,60 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene im Alter unter 10 Jahre (für 20 Jahre) | 295,80 € |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 3. Doppelgrab
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.331,10 € |
| je Erweiterung für Mehrfachgrab | 665,55 € |
| 4. Rabattengrab
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 932,90 € |
| 5. Nach § 14 Abs. 5 und 10 der Friedhofssatzung der Stadt kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden. Überschreitet im Fall einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Diese wird je nach Verlängerungszeitraum taggenau berechnet. | |

Feuerbestattung

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 311,37 € |
| 2. Nach § 15 Abs. 4 und 6 der Friedhofssatzung der Stadt kann das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten verlängert werden. Überschreitet im Fall einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Diese wird je nach Verlängerungszeitraum taggenau berechnet. | |

Urnengrabanlagen

3. Urnengrabanlage für gemeinschaftliche Beisetzungen (GG) (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	414,59 €
4. Urnengrabanlage mit Stele für Einzelbeisetzungen (GS) (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	644,51 €
5. Urnengrabanlage für anonyme Einzelbeisetzungen „Grüne Wiese“ (GW) (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	512,27 €
6. Urnengrabanlage für Einzelbeisetzungen mit kleinen Grabmalen in Kraupa (GK) (inkl. Pflege in Verantwortung der Stadt)	989,77 €

§ 5**Bestattungsgebühren**

Benutzung der Friedhofshalle	124,22 €
Herstellung eines Grabes für einen Erwachsenen inkl. Nebenarbeiten (Erdbestattung)	224,48 €
Herstellung eines Kindergrabes bis zum Alter von 10 Jahren inkl. Nebenarbeiten (Erdbestattung/K)	149,66 €
Herstellung eines Urnengrabes inkl. Nebenarbeiten (Urnenbestattung)	64,49 €
Urnenumbettung innerhalb der städtischen Friedhöfe	96,91 €
Urnenbeisetzung für Umbettung von Außerhalb	64,49 €
Ausgraben einer Urne für Umbettung nach Außerhalb	32,42 €

§ 6

Sondergebühren

Ausgraben einer Erwachsenenleiche	336,73 €
Ausgraben einer Kinderleiche	224,48 €
Ausgraben einer Urne	32,42 €
Genehmigungsgebühr für Errichtung Grabmal	20,00 €
Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden Entsprechend § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Elsterwerda	
a) je Antragsteller für ein Jahr	20,00 €
b) für eine Einzelgenehmigung	20,00 €

§ 7

Grabberäumungsgebühren

Reihengrab	125,85 €
Doppelgrab	188,77 €
Dreiergrab	251,69 €
Vierergrab	314,62 €
Fünfergrab	377,54 €
Rabattengrab	157,31 €
Urnengrab	83,90 €

Sonderleistungen

Hecke/Bewuchs beräumen und auffüllen	32,42 €
Entsorgung Hecke/Bewuchs	9,20 €/cbm
Kontrolle der Ausführung (nach Beräumung durch Dritte)	32,42 €
Mutterboden auffüllen und ggf. Rasen ansäen (nach Beräumung durch Dritte)	64,84 €

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, 23.12.2011

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 22.12.2011 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 23.12.2011

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

.....
Dieter Herrchen
Bürgermeister